

**Eckpunkte
einer eigenständigen Kommunalsteuer in Form einer „Annexsteuer
zur Einkommensteuer“**

- 1. Die Gemeinden erhalten eine mit begrenztem Hebesatzrecht ausgestattete Annexsteuer in Form eines Zuschlags zur Einkommensteuer.**
 - a) Der Zuschlag orientiert sich an dem aktuellen Gemeindeanteil am Aufkommen der Einkommensteuer (15 %).
 - b) Im Hinblick auf den Zuschlag werden die Einkommensteuer-Tarifeckwerte um 15 % abgesenkt. Hieraus ergibt sich der „Bund-Länderteil“ des Tarifs (Eingangssatz sinkt von 14 % auf 11,9 %, der Höchstsatz von 42 % auf 35,7 %, der Spitzensteuersatz von 45 % auf 38,25 %).
 - c) Dieses Tarifniveau erhöht sich rechnerisch um die Belastung aus der Annexsteuer (bei Hebesatz 100% ergibt sich eine Annexsteuerbelastung auf die abgesenkte Einkommensteuer von 17,65 % = eine Gesamtbelastung in Höhe der bisherigen Einkommensteuer).
 - d) Hebesatzkorridor: 80 % bis 120 % (bei von 100 % abweichenden Hebesätzen verändert sich die Gesamtbelastung entsprechend).
 - e) Die Einkommensteuer und die Annexsteuer werden vom Wohnsitzfinanzamt festgesetzt und für die Steuergläubiger (Bund, Länder und Gemeinden) erhoben.
 - f) Der Zuschlag wird auch im Lohnsteuerabzugs- bzw. Einkommensteuervorauszahlungsverfahren berücksichtigt. Er ist auch bei der Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer zu erheben.
 - g) Zukünftige Änderungen wie z.B. beim Kindergeld bräuchten die Kommunen nicht mehr berühren.
- 2. Verteilung der Annexsteuer**
 - a) Die Annexsteuer steht – unabhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte – der jeweiligen Wohnsitzgemeinde zu.¹
 - b) Die heutigen Regelungen des Gemeindefinanzreformgesetzes entfallen.

¹ Soll im Lohnsteuerabzugsverfahren der jeweilige Hebesatz des AN-Wohnsitzes oder allein der Hebesatz der Betriebsstättenkommune des Arbeitgebers und im Veranlagungsverfahren der jeweilige Hebesatz des AN-Wohnsitzes maßgebend sein?